
**Satzung der Stadt Suhl für die Seniorenbeauftragte/den Seniorenbeauftragten
und den Seniorenbeirat**

vom 07.01.2015 i. d. F. v. 09.12.2019
veröffentlicht am 31.01.2015/ 31.12.2019

Die Stadt Suhl erlässt auf Grund der §§ 19 bis 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 3, 4 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) und § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl vom 01. Oktober 2014 folgende Satzung für den Seniorenbeirat:

§ 1

Bezeichnung

- (1) Die Stadt Suhl beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer Seniorinnen und Senioren. Der Beirat erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Suhl".
- (2) Die Stadt Suhl wählt eine/einen Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragten.

§ 2

Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter

- (1) Der Stadtrat der Stadt Suhl wählt jeweils einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Beirat hat gem. § 4 Absatz 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für die Seniorenbeauftragte/den Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter der Stadt Suhl.
- (3) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Aufgaben der/des Seniorenbeauftragten richten sich nach § 4 Absatz 2 ThürSenMitwBetG.
- (5) Die/der Seniorenbeauftragte vertritt gem. § 4 Absatz 2 ThürSenMitwBetG die Interessen des Seniorenbeirates der Stadt Suhl im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit.

§ 3

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt Suhl, die mit Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechtes in der Stadt Suhl gemeldet sind. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Stadt Suhl.
- (3) Der Beirat hat gem. § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ansprechperson für Senioren der Stadt Suhl
 - b) Beratung der Gemeinde in Angelegenheiten der Senioren
 - c) Erarbeitung von Stellungnahmen sowie Empfehlungen
 - d) Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.

§ 4

Mitgliedschaft im Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Stadtratsmitglied, welches das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. der/dem Seniorenbeauftragten der Stadt Suhl als geborenes Mitglied,
3. zwei Vertretern der Kreisliga der Freien Wohlfahrtspflege der Stadt Suhl,
4. neun weiteren Einwohnern der Stadt Suhl, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt Suhl tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt jedoch der Beirat die Geschäfte des Seniorenbeirates nach dieser Satzung und nach Gesetz fort, bis die neuen Mitglieder des Seniorenbeirates gewählt wurden.
- (2) Für das Stadtratsmitglied (§ 4 Nr. 1) ist ein Stadtrat als Vertreter, welcher das 60. Lebensjahr vollendet hat, zu wählen.

- (3) Seniorenorganisationen sind gem. § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen. Vereine, Verbände und Vereinigungen, die
 1. ausschließlich gewerbliche Zwecke oder
 2. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zwecke verfolgen, gelten nicht als Seniorenorganisation im Sinne des ThürSenMitwBetG.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmgleichheit für den letzten zu vergebenden Sitz im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Absatz 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 6

Vorsitzender des Seniorenbeirates

Die/der Seniorenbeauftragte ist Vorsitzende/r des Seniorenbeirates.

§ 7

Geschäftsgang des Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat organisiert sich selbst. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und fertigt entsprechende Protokolle an.
- (2) Der Beirat gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.
- (3) Die/der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat grundsätzlich einmal im Quartal (aber maximal 10-mal pro Jahr) oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht Interessen Dritter entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Beifügung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Seniorenbeirat kann sachverständige Personen zur Beratung heran ziehen.

- (7) Die zuständige Sachbearbeiterin der Verwaltung unterstützt die Tätigkeiten des Beirates und nimmt dafür an den Sitzungen teil, ohne selbst Mitglied des Beirates zu sein.

§ 8

Geschäftsstelle des Seniorenbeirates

Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist die zuständige Sachbearbeiterin im Sozial- und Gleichstellungsbüro.

§ 9

Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen, die überwiegend die Belange von Senioren in der Stadt Suhl betreffen, anzuhören (vgl. § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG).
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, den Oberbürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter zur Beratung grundlegender Angelegenheiten, die die Belange von Senioren betreffen, in den Beirat einzuladen.
- (3) Der Beirat hat das Recht Anfragen, die überwiegend die Belange von Senioren in der Stadt Suhl betreffen, an die jeweils zuständigen Ausschüsse zu stellen. Diese sollen innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet und entsprechend begründet werden.
- (4) Wenn der Beirat Anregungen gegeben hat, dann ist er in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist über die Berücksichtigung seiner Belange zu informieren.

§ 10

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Entschädigungen richtet sich nach der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat vom 11.04.2002 i. d. F. vom 23.11.2009 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	2 (1, 2, 5) 3 (3a, 3b, 3c) 5 (1) 5 (2) 9 (1) 11	geändert geändert neu neu gefasst geändert neu eingefügt	089/07/2019	a) 09.12.2019 b) 31.12.2019 c) 01.01.2020